



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

29 . September 2008

Seite 1 von 3

- Elektronische Post -

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15-39.22.01-5-

Abschiebungskosten

Bezirksregierungen

Dezernat 21

OAR Hartwig

Telefon 0211 871-2396

Fax 0211 871-162396

Bernd.Hartwig@im.nrw.de

Zentrale Ausländerbehörden

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw.de

## Beitreibung von Abschiebungskosten

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße

Runderlass vom 24.10.2007 (15-39.22.01-5-Abschiebungskosten)

Aufgrund von Nachfragen zur Pfändbarkeit von sogen. „Überbrückungsgeld“ gebe ich folgende Erläuterungen:

Unter **Überbrückungsgeld** ist der für den Gefangenen festgelegte Betrag zur Existenzsicherung oder das bereits in der der Abschiebungshaft vorausgegangenen Strafhaft entsprechend gebildete Überbrückungsgeld zu verstehen (§ 51 StVollzG).

Davon zu unterscheiden sind das sogen. **Hausgeld**, das aus einem Teil des Arbeitsentgeltes gebildet wird und dem Gefangenen zur freien Verfügung steht, und

das sogen. **Eigengeld**, das in der Regel vom Gefangenen mitgebracht wird oder für den Gefangenen eingezahlt wurde. Alle Gelder, die weder dem Haus- noch dem Überbrückungsgeldkonto gutgeschrieben werden, werden als Eigengeld verbucht.

In Ziff. 4.5 meines Runderlasses vom 24.10.2007 (15-39.22.01-5-Abschiebungskosten) heißt es zur "Pfändung von Forderungen":

„Die Ausländerbehörde kann auch Forderungen des Ausländers gegen die Justizbehörden pfänden, soweit sie nicht das Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG betreffen.“

In Ziff. 4.7 heißt es zur

"Sicherung des Existenzminimums" weiter: „Bei aus der Strafhaft Abzuschiebenden und bei Abzuschiebenden, bei denen sich an vorangegangene Strafhaft die Abschiebungshaft unmittelbar anschließt, ist das Überbrückungsgeld i.S.v. § 51 StVollzG auf den ihnen zur Sicherung des Existenzminimums zu belassenden Geldbetrag anzurechnen.“

Auch in dem zur Veröffentlichung anstehenden Runderlass über die Neuregelung der Abschiebungskosten wird eine entsprechende Regelung enthalten sein. Darin wird es ergänzend heißen:

„Der das Existenzminimum übersteigende Betrag kann zur Sicherung der Abschiebungskosten gepfändet werden.“

Im Übrigen ist die Höhe und die Pfändbarkeit von Überbrückungsgeldern in § 51 StVollzG geregelt. In Abs. 1 ist hierzu erläutert, dass das Überbrückungsgeld der Sicherung des Lebensunterhaltes für die ersten vier Wochen nach Entlassung aus der Strafhaft dienen soll (Abs. 1). Aus Abs. 4 ergibt sich, dass das Überbrückungsgeld zumindest für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung unpfändbar ist.

Aus alledem ergibt sich, dass bei sich an eine Strafhaft anschließende Abschiebungshaft das möglicherweise vorhandene Überbrückungsgeld i.S.v. § 51 StVollzG zwar auf das Existenzminimum anzurechnen ist, aber nicht zur Sicherung der Abschiebungskosten herangezogen werden kann.

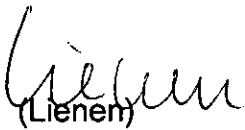
Wiederholt wurden auch Fragen zur Pfändbarkeit von Geldmitteln gestellt, über deren Herkunft vorgetragen wird, dass sie dem abzuschiebenden Ausländer z.B. aufgrund von Spendenaufrufen oder von Freunden und/oder Bekannten als persönliche Hilfe zur Unterstützung für die erste Zeit nach Rückführung in das Heimatland zugeflossen sind.

Diese Geldmittel sind grundsätzlich nicht vor dem Zugriff geschützt. Im Einzelfall sollten „Spender“ darauf hingewiesen werden, dass die über das Existenzminimum hinausgehenden Geldmittel zur Deckung der

Abschiebungskosten herangezogen werden können. Ihnen wäre ggf. zu empfehlen, die "Spenden" ins Heimatland des Betroffenen transferieren zu lassen. Auf die Gefahr des Missbrauchs weise ich hin.

Ich bitte die Ausländerbehörden Ihres Bezirks entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

  
(Liener)